

Ottos I.“ (S. 155) – als Zahlzeichen und ‘Verrätselung’ des Rekognitions-Datums gedeutet werden (S. 150). Auch das grenzt an Willkür, denn es wird (gelegentlich unter eklektischer Zuhilfenahme graphischer Merkmale wie z. B. der Anzahl der ‘Bürstenhaare’) addiert, subtrahiert, geteilt, bis ein plausibles Datum für den Tag, für Tag und Monat oder ein komplettes Datum herauskommt. Daraus ergeben sich z. T. erhebliche Zeitspannen zwischen Ausfertigung und Rekognition, wenngleich laut Vf. ein- und dieselbe Person tätig gewesen sein soll. Zumindest in einem Fall ergab sich ein Rechenfehler, der diese Spanne noch vergrößert (Zeta = 7, nicht 6, vgl. S. 150 Anm. 914). Befremdlich ist die Verwendung von „Signet“ für Monogramm oder Rekognitionszeichen (S. 66f., 75), Neuschöpfungen sind „Inkarnationsgewohnheiten“ (S. 61), sowie „Schreibbruder“ (S. 87) und „dauerhafter Schreiber“ (S. 111), und wie ist zu deuten die Spanne „von der Ausgabe der Urkunde bis zum Vollzug“ (S. 150)? Offenbar rechnet der Vf. sogar mit der Verwendung von Rinder-Pergament (S. 121 mit Anm. 804). Überhaupt erweist sich der Vf. als sehr thesenfreudig. Auch dazu nur wenige Beispiele: Die Bestandteile der Corroboratio erlaubten „die Einordnung der jeweiligen Version in eine Art Hierarchie der Festlichkeit“ (S. 71) bzw. die Ermittlung „regionaler Typen“ (S. 163); das Rekognitionszeichen sei das „Markenzeichen“ des Schreibers (S. 74f.), diene „vorrangig dem künstlerischen Ausdruck des Schreibers“ (S. 153), das Monogramm sei als „Duogramm“ auch ein „Schreiberzeichen“ (S. 153), das Siegel habe die Aufgabe, „sicherheitsrelevante Merkmale der Urkunde wie das Rekognitionszeichen vor Verfälschung zu schützen“ (S. 154) usw. Die durchgängig versuchten paläographischen Transkriptionen konnten nur unvollkommen gelingen und sind auch hyperkritisch. Erstaunlich ist dagegen das Fehlen jeglicher Abbildungen (der Verweis S. 150 Anm. 914 ist eine blinde Fährte), obwohl die äußeren Merkmale doch eine entscheidende Rolle spielen. Auch fehlt ein Urkundenregister. Die Arbeit hätte eine durchgreifende Überarbeitung verdient gehabt, sprachlich, aber auch im Apparat und in der Bibliographie. Die sprachliche Fassung ist teils sehr umständlich und schwer verständlich, teils salopp oder sogar belustigend („aus einem Vergleich [Thema] Funken schlagen“ [S. 22, 33]; „Tuto von Regensburg griff neu ins Tintenfass“ [S. 72]; „Hanno aus Hessen gab den ‘großen Rastelli’“ [S. 123]), und *notae tironensis* (S. 43f.) oder durchgängig „Corvei“ sollte man in einer Diss. nicht lesen müssen. Das lange Zitat S. 85 ist tatsächlich eine Melange aus zwei verschiedenen Urkunden, das Zitat S. 139 unten verderbt (die Quellenangabe in Tab. 139 irreführend) und *monemus* (S. 141, Tab. 140) im Kontext missverstanden. Die Arbeit ist bestrebt, die Ergebnisse W. Huschners zur spätottonisch-frühsalischen Zeit rückwärts in die spätkarolingisch-frühottonische Zeit zu verlängern, und sie findet folglich „Kontinuität und Neuordnung“ (S. 171f.). Aber man wird nicht sagen können, dass die ältere Sicht der Sichel, Kehr und Schieffer überzeugend revidiert worden wäre, und bezüglich der karolingischen Urkundenpraxis wird man sich besser an die Studie von M. Mersiowsky halten (Schriften der MGH 60, 2015). Dem Anliegen W. Huschners erweist die mit evidenten Mängeln behaftete Arbeit jedenfalls keinen Dienst, wenngleich über die frühma. „Kanzlei“ in der Tat weiter nachgedacht werden darf.

Theo Kölzer